

# Anmeldung

zur Versendung von unversteuerter Wein pp. an inländische  
Steuerlagerinhaber oder an Herstellungsbetriebe.

Unterzeichneter meldet dem ..... zu .....  
hiermit an, daß am ..... 193..... mittags ..... Uhr aus seinem  
Steuerlager\*), Herstellungsbetrieb\*)

.....  
Vtr. Stillwein\*)

.....  
Vtr. weinhaltige Getränke\*)

.....  
Vtr. weinähnliche Getränke\*)

.....  
Vtr. Schaumwein aus Fruchtwein\*)

.....  
Vtr. Schaumwein als Traubenwein und Schaumweinähnliche Getränke\*)

unversteuert an das Steuerlager\*)  
den Herstellungsbetrieb\*) des .....

zu ..... versandt werden sollen und erklärt zugleich, daß er für die auf dem  
Wein ruhende Weinststeuer so lange haftet, bis die Erledigung der Anmeldung dem oben bezeichneten Amte  
nachgewiesen ist.

....., den ..... 193.....

.....  
Unterschrift

## Zollamt I

Gingetragen im Versendungsbuch Nr. ....

Urchriftlich an .....

zur weiteren Veranlassung.

....., den ..... 193.....

.....  
Unterschrift

Die Versendung hat stattgefunden. Der  
Wein ist unversteuert abgeschrieben in dem

....., den ..... 193.....

.....  
Unterschrift

## Zollamt I

Gingetragen im Empfangsbuch Nr. ....

Die Erledigungsbestätigung ist abgesandt am:

....., den ..... 193.....

.....  
Unterschrift

Der Wein ist eingegangen.

Weiter nachgewiesen im

....., den ..... 193.....

.....  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



## V o r b u c h

Weinsteuerlagerbuch über	Faßwein*)		Abt. ....
	Flaschenwein*)		Bl. ....
			Nr. ....

# Anmeldung von Wein

zur { Vernichtung\*)  
 { Ungenießbarmachung\*) oder  
 { Sicherung der Verwendung\*)

## Anleitung zum Gebrauche.

(Spalten 1 bis 6 für den Anmelder, Spalten 7 bis 12 für das Zollamt.)

1. Spalte 4 bleibt bei Wein in Flaschen unausgefüllt.
2. In Spalte 5 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte zu benutzen; im Kopf jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben.
3. In Spalte 6 ist die Art der Vernichtung des Weines oder das Vergällungsmittel anzugeben.
4. In Spalte 12 ist das Verfahren, das bei der Vernichtung, Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung eingehalten worden ist, anzugeben.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## I. Anmeldung

Der Packstücke		Bezeichnung des Weines nach Marken und Name und Wohnort des Abgebers	Menge in Litern		Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Anträge
Zeichen und Nummer	Zahl und Art		Liter	$\frac{1}{10}$	Liter	Liter	Liter	Liter	
					Stück	Stück	Stück	Stück	
1	2	3	4	5				6	

....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Anmelders.)





# Weinsteuerlagerbuch über Faßwein

in dem Betriebe des.....

in .....

Geführt von:

## Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Buch sind sämtliche Weine in anderen Behältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Korbflaschen) einzutragen.
2. Für folgende Abteilungen ist je ein besonderes Buch zu führen:
  1. Stillwein,
  2. weinhaltige Getränke,
  3. weinähnliche Getränke.
3. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weilmengen und sämtliche Vorgänge, die zu einer Vermehrung dieser Mengen führen, nach der Zeitfolge einzutragen. Bei der Anschreibung der im Betrieb hergestellten Mengen ist in Spalte 4 auf die entsprechende Austragung im Betriebsbuch zu verweisen. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in das Steuerlager vorzunehmen. Unter Eintragung eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.  
Die Zugänge sind laufend aufzurechnen.
4. Als Ausgang sind alle aus dem Weinsteuertlager entfernten Weilmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:
  - a) steuerpflichtiger Wein,
  - b) steuerfreier Wein,
  - c) Fehlmengen.

Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der aus dem Steuerlager zwecks Absendung oder Aushändigung an den Bezieher entnommen wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller abgegeben wird und Wein, der auf Grund von § 2 Ziffer 2 bis 6 des Gesetzes steuerfrei bleibt, und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist nach erfolgter Genehmigung durch das Landes-zollamt. (§ 15 Ziffer 6 U. B.) Bei der Abgabe an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller ist in Spalte 25 deren Steuerlager- oder Betriebsnummer anzugeben. Die Belege, die für die steuerfreie Ablassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die Nummer ist in der Spalte 25 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer sowie die Art des Versandungspapieres anzugeben.

Fortsetzung 4. Seite



